

# D

**Demokratischer Block** —> Bündnispolitik/  
Blockpolitik

**demokratischer Zentralismus** - grundlegendes Prinzip des Aufbaus, der Organisation und der Tätigkeit der Partei der Arbeiterklasse und des von ihr geführten sozialistischen Staates, das von Marx und Engels begründet und von Lenin weiter ausgearbeitet und bei der Errichtung des Sowjetstaates praktisch erprobt wurde.

Die SED hat stets das Prinzip des d. Z. entsprechend den jeweiligen konkreten politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Bedingungen der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht in der DDR zugrunde gelegt, um die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unablässig zu stärken, den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewußt und planmäßig zu leiten und zu organisieren (—> Arbeiter-und-Bauern-Macht). Die Souveränität des werktätigen Volkes wird, wie es in der Verfassung niedergelegt ist, auf der Grundlage des d. Z. verwirklicht (Art. 47 Abs. 2).

Der d. Z. beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln, den übereinstimmenden Grundinteressen der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern und aller anderen Werktätigen. Sein Wesen besteht darin, die gesamtstaatliche zentrale Leitung und Planung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus immer wirksamer mit der Initiative und dem Schöpferum der werktätigen Massen zu verbinden und die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen ständig zu erhöhen. Diese Wesenszüge bestimmen maßgeblich die Art und Weise der Organisation des sozialistischen Staates (—> Staatsaufbau der DDR), das System sowie die Formen und Methoden der staatlichen Leitung, die Stellung und die Kompetenz der Volksvertretungen (—> Volkskammer der DDR, —> örtliche Volksvertretungen) und der Organe des —> Staatsapparates sowie das Wirken der Abgeordneten. Die konsequente Anwendung des d. Z. ist eine entscheidende Voraussetzung

für die politische Stabilität und Funktionsfähigkeit der sozialistischen Staatsmacht und dafür, die Politik der —> Hauptaufgabe erfolgreich fortzuführen und angesichts des verschärfen Konfrontationskurses der aggressivsten imperialistischen Kreise die DDR auch weiterhin allseitig zu stärken.

Im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ergeben sich gesetzmäßig immer höhere Anforderungen an die zentrale staatliche Leitung und Planung. Dementsprechend ist die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane ^darauf gerichtet, die grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu entscheiden, die für die stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft, ihrer einzelnen Zweige und Bereiche, für den weiteren Ausbau der materiell-technischen Basis, die Energie- und Rohstoffversorgung, die Ausgestaltung der Infrastruktur, die Standortverteilung der Produktivkräfte, die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen usw. generelle Bedeutung besitzen. Zum anderen haben die zentralen Staatsorgane das einheitliche und koordinierte Handeln aller staatlichen Organe, Kombinate u. a. zur allseitigen Erfüllung der staatlichen Pläne zu sichern.

Dem Wesen des d. Z. entspricht es, daß die Gesetze, Beschlüsse und anderen Entscheidungen zentraler Staatsorgane (—>• Gesetze/Rechtsvorschriften) von oben nach unten verbindlich sind. Weiterhin drückt sich das Wesen darin aus, daß sich das Zusammenwirken zwischen den zentralen und örtlichen Staatsorganen immer enger gestaltet und daß die Erfordernisse der Entwicklung der Territorien, die Ergebnisse der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und Abgeordneten zunehmend in die Vorbereitung und Ausarbeitung zentraler Entscheidungen einfließen.

Der d. Z. schränkt die Verantwortung und die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane keineswegs ein. Ihre Verantwortung als Glieder der einheitlichen, sozialistischen Staatsmacht nimmt mit dem weiteren Vorschreiten des sozialistischen Aufbaus weiter zu. Es gilt, die territorialen Ressourcen und Möglichkeiten immer wirksamer und umfassender für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben und die Lösung der kommunalen Vorhaben